

Kurztitel

Festsetzung von Vergütungen gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 324/2001 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 90/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.04.2017

Außerkrafttretensdatum

31.08.2018

Index

63/02 Gehaltsgesetz 1956

Text

§ 1. (1) Für die Verwaltung folgender organisationsmäßig vorgesehener und tatsächlich bestehender Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen an den mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe, an den mittleren und höheren Schulen für Fremdenverkehrsberufe sowie an den Fachschulen für Sozialberufe, gebührt eine monatliche Vergütung im nachstehend angeführten Hundertsatz der Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. b Gehaltsgesetz 1956, BGBI. Nr. 54/1956, für die dem jeweiligen Lehrer entsprechende Verwendungsgruppe:

1. Die Verwaltung des Inventars der Schulküchen, in denen lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals:
 - a) Lehrküchen: 64 vH
je Lehrküche mit mindestens acht Arbeitseinheiten (Herden), bei weniger Arbeitseinheiten anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).
 - b) Betriebsküche: 80 vH
je Betriebsküche.
2. Die Inventarverwaltung im Servicebereich an Schulen für Tourismusberufe und Schulen für wirtschaftliche Berufe:
 - a) Servierkunderaum mit Normausstattung. Zur Normausstattung 80 vH

gehören jedenfalls: über die
Serviergrundausrüstung wesentlich
hinausgehendes umfassendes
Spezialinventar für mindestens zwölf
Gedecke (Spezialbestecke,
Spezialgläser, Spezialgeschirr,
Flambiergerät, Platemaster oder
dergleichen, Spezialtischwäsche,
Dekorationselemente):

je Servierkunderaum.

b) Lehrbar mit Normausstattung. Zur
Normausstattung gehören jedenfalls:
Schankverbau mit Kühlladen,
Kühlschrank, Abwäsche,
Espressomaschine, Mixgeräte,
Spezialarbeitsgeräte, umfassendes
Gläsersortiment, Barstock:
.....

40 vH

je Lehrbar.

3. Die Wäscheverwaltung für Schul- und
Küchenbetrieb, je Schule:

40 vH

bis sechs Klassen,

80 vH

bis zwölf Klassen,

120 vH

ab 13 Klassen.

4. Die Verwaltung des Reinigungsmaterials
für den hauswirtschaftlichen und
fachpraktischen Unterricht, je Schule:
.....

40 vH

bis sieben Klassen, in denen der betreffende
Unterricht erteilt wird,

80 vH

bis 14 Klassen, in denen der betreffende Unterricht
erteilt wird,

120 vH

ab 15 Klassen, in denen der betreffende Unterricht
erteilt wird.

5. Die Verwaltung von Werkstätten für
Kreatives Gestalten an Schulen für
wirtschaftliche Berufe und an Schulen für
Sozialberufe:

40 vH

bis zwei Werkstätten,

80 vH

bis vier Werkstätten,

160 vH

ab fünf Werkstätten.

Anmerkung

Fassung aufgehoben durch BGBl. II Nr. 268/2018

Schlagworte

Schulbetrieb

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2018

Gesetzesnummer

20001494

Dokumentnummer

NOR40192158